

'S BLÄDDLE

Städtisches Amts- und Mitteilungsblatt

14.06.2024 | Nummer 20

Erscheinungstermin Nr. 21 | 21.06.2024

Anzeigenschluss Nr. 21 | 14.06.2024 | 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Dettelbach | Luitpold-Baumann-Straße 1 | 97337 Dettelbach | Telefon 093 24/304-0 | Fax 093 24/304-117 | info@dettelbach.de

Anzeigen und Druck: Scholz Druck GmbH | Schnepfenbach | Telefon 093 24/98 15-0 oder -13 | Fax 093 24/98 15-15 | amtsblatt@scholz-druck.com

Bibergau
Brück
Dettelbach
Effeldorf
Euerfeld
Mainsondheim
Neuses am Berg
Neusetz
Schernau
Schnepfenbach

Neuseser
Glatzenweinfest

Seite 11



Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung Mainfrankenpark

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.06.2024 folgende Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung für den Mainfrankenpark beschlossen.

Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung Mainfrankenpark der Stadt Dettelbach

(Entwässerungssatzung – EWS- MFP)

vom 06.06.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Dettelbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Dettelbach betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gewerbegebiet „Mainfrankenpark“ in der Gemarkung Effeldorf.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt Dettelbach.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschluss-schachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund

– bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammel-schachts.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschluss-schacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschluss-schacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

TECHNISCHE BEREITSCHAFT DER STADTWERKE

Sie erreichen uns am Wochenende oder nach Dienstschluss, bei aktuellen Störungen in der Strom- und Wasserversorgung hier:

TELEFON: 01 71 / 23 28 175

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasser-einleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6**Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8**Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt Dettelbach hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12**Überwachung/Dichtheitsprüfung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanälen angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13**Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14**Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15**Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 - das höhere Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, oder anorganischen oder organischen Stoffen als nachstehend aufgeführt, aufweist:

	Parameter	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 – 9,
1.3	CSB	DIN 38409-H 41	mg/l	< 600
1.4	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit im Imhofftrichter			10ml/l
2	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-F 9	mg/l	1
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlorid (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-F 5	mg/l	0,5
2.3	Absorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN 38409-H 14	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)(am Ablauf der Abwasservorbereitungsanlage)	DIN 38409-H 18	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H17 (z.B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-E 6	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN 38405-D 10	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D 13-2	mg/l	1
3.4	Sulfat	DIN 38405-D 19	mg/l	400
3.5	Sulfid leicht freisetzbar	DIN 38405-D 26	mg/l	1,0
4	Anorganische Stoffe (gesamt)			
4.1	Arsen	DIN 38405-D18	mg/l	0,5
4.2	Blei	DIN 38406-E 6	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN 38406-E 19	mg/l	0,1
4.4	Chrom gesamt	DIN 38406-E 10	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-D 24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-E 7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-E 14	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN 38406-E 12	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-E 18	mg/l	1
4.10	Zink	DIN 38406-E 8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN 38406-E 22	mg/l	2

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Betriebsleitung Kläranlage Dettelbach sofort anzuzeigen.
- (10) Die Stadt Dettelbach kann auf Antrag vorübergehende Einleitungen von Grundwasser zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder bei Grundwassersanierungsmaßnahmen zulassen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst

wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehen-

den Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Dettelbach, 06. Juni 2024

Matthias Bielek

Erster Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dettelbach für den Mainfrankenpark (BGS/EWS MFP)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Dettelbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Mainfrankenpark:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS MFP ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,30 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,50 €. |

- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die öffentlichen Straßengrund liegen-

den Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	96,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	144,00 €/Jahr.

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,85 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt.

⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) ¹Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von – bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung, Beispiele
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
1	0,14	0,10 bis 0,18	minimal (nahezu unbebaut)
2	0,24	0,19 bis 0,29	gering (aufgelockert)
3	0,38	0,30 bis 0,46	normal
4	0,5	0,47 bis 0,63	hoch (verdichtet)
5	0,77	0,64 bis 0,90	sehr hoch (stark verdichtet)
6	0,95	0,91 bis 1,00	maximal (nahezu voll bebaut)

² Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung der Tabelle. ³ Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 (entsprechend 9 % der maßgeblichen Grundstücksfläche) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenrechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Bei Einstufung in die Stufen 1 bis 6 erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 400 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.
- (4) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstücks dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu prüfen.

(5) Bebaute oder befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, weil es beispielsweise versickert oder unmittelbar in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird und kein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. Besteht ein Überlauf aus einer Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird wie folgt unterschieden:

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die bebaute oder befestigte Fläche um 20 m² pro m³ Zisternenvolumen reduziert
- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die bebaute oder befestigte Fläche um 10 m² pro m³ Zisternenvolumen reduziert.

Angerechnet werden Zisternen ab einem Volumen von 3 m³. Der Abzug ist beschränkt auf 10 m³ Zisternenvolumen. Wenn ein Überlauf aus einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten und betriebenen Versickerungsanlage (z. B. Sickerschacht, Sickermulde oder -rigole) in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, wird die daran angeschlossene Fläche nur mit einem Anteil von 25 % angesetzt. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Nachweis der Funktion der Versickerungsanlage vorzulegen.

(6) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert mitzuteilen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,51 € pro m² pro Jahr.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind elf Vorauszahlungen und zwar am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09.,

01.10., 01.11. und am 01.12. jedes Jahres in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Dettelbach, 06. Juni 2024

Matthias Bielek
Erster Bürgermeister

Information der Stadtverwaltung

INFORMATION AUS DEM EINWOHNERMELDEAMT

Am Freitag, den 28.06.2024 bleibt das Einwohnermeldeamt aus organisatorischen Gründen geschlossen.

Nutzen Sie auch die Online-Terminvereinbarung unter www.dettelbach.de für die Services der Stadtverwaltung Dettelbach.

Staatliche Soforthilfeaktion anlässlich der Überschwemmungen am 01./02. Juni 2024 – Anträge liegen in der Stadtverwaltung aus

Nach den Überschwemmungen am 01. und 02. Juni 2024 sind im Landkreis Kitzingen Schäden in Höhe von rund 20 Mio. € entstanden.

Am 04.06.2024 stellte der Freistaat Bayern insgesamt 1,5 Mio. € für Soforthilfen für den Landkreis Kitzingen zur Verfügung (1,25 Mio. € für Soforthilfen Haushalt/Hausrat und Ölschäden an Gebäuden; € 250.000 für sog. „Härtefälle“).

Für Betroffene liegen entsprechende Antragsformulare in der Stadtverwaltung Dettelbach aus oder können auf www.dettelbach.de heruntergeladen werden.

Gerne leiten wir Ihre Anträge dann an das Landratsamt Kitzingen zur schnellen Bearbeitung weiter.

Die Bearbeitung und Prüfung erfolgt dort als zuständige Katastrophenschutzbehörde.

Defibrillatoren für das Gemeindegebiet Dettelbach

Im Rahmen der Fördermöglichkeiten der ILE MainLand Allianz konnten nun für das gesamte Gemeindegebiet Dettelbach Defibrillatoren beschafft werden.

Die halbautomatischen Geräte werden bei den Feuerwehren der Stadt Dettelbach und der Ortsteile angebracht.

Ortsansässige Vereine, die ebenfalls Interesse an der Bestellung von Defibrillatoren haben, können sich an Veronika Endres, Umsetzungsbegleiterin der ILE MainLand Allianz, wenden.

Kontakt:

Veronika Endres

Telefon: 09324 / 304-179

E-Mail: v.endres@dettelbach.de

Dettelbach

Stadtbibliothek

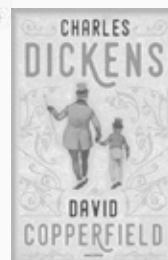
LESETIPP

Wie wäre es denn mal mit einem Klassiker und/oder der Neuinterpretation dessen?

Der Klassiker:

David Copperfield von Charles Dickens

Eine hartherzige Familie, engstimmige Lehrer, Kinderarbeit in einer Londoner Fabrik – dem sensiblen Jungen David wird auf seinem Weg ins Leben nichts geschenkt. Erst als er zu seiner Tante Betsey flieht, wendet sich vieles zum Besseren.



Neue Interpretation:

Demon Copperhead von Barbara Kingsolver



Ein Trailer in den Wäldern Virginias, dem Land der Tabakfarmer und Schwarzbrenner, der Hillbilly-Cadillac-Stoßstangen aufkleber an rostigen Pickups. Hier kommt Demon Copperhead zur Welt – die Mutter ist noch ein Teenie und frisch auf Entzug, der Vater tot.

Der Klassiker: Huckleberry Finn von Mark Twain

Als Huckleberry Finn es bei seinem jähzornigen Vater nicht mehr aushält, macht er sich mit einem Boot über den Mississippi davon. Bei seiner abenteuerlichen Fahrt trifft er den entflohenen Sklaven Jim auf den ein Kopfgeld ausgesetzt wurde.



Neue Interpretation: James von Percival Everett



Jim spielt den Dummen. Es wäre zu gefährlich, wenn die Weißen wüssten, wie gebildet er ist. Als man ihn nach New Orleans verkaufen will, flieht er mit Huck gen Norden. Immer wieder muss er mit seiner schwarzen Identität jonglieren, um sich und seinen Freund zu retten.

Stadtbibliothek im KUK

Rathausplatz 6 | 97337 Dettelbach

stadtbibliothek@dettelbach.de

Telefon 0 93 24 - 35 60

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo - Do 10 - 17 Uhr

Freitag 10 - 18 Uhr

Samstag 10 - 16 Uhr

Sonntag 10 - 16 Uhr



Stadtbibliothek Dettelbach



[stadtbibliothek_dettelbach](https://www.instagram.com/stadtbibliothek_dettelbach)



Dettelbach

Wein. Kultur. Erholung.



NEUSESER GLATZENWEINFEST

Liebe Bürgerinnen und Bürger, verehrte Gäste,

Neuses am Berg feiert von Freitag, 14. bis 16. Juni 2024 das 41. Glatzenweinfest und alle Weinfreunde sind herzlich eingeladen, vor der Kulisse des Fachwerk-Rathauses bei schönem Ambiente mitzufeiern!

Ein besonderer Höhepunkt ist die Glatzenprämierung am Sonntagnachmittag. Alle Glatzenträger, deren natürliche kahle Stelle so groß ist wie die Handfläche der Weinprinzessin Julia II., können an der Prämierung teilnehmen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Julia II., Weinprinzessin— Erster Bürgermeister Matthias Bielek, Gerd Köhler, Festleitung

PROGRAMM FESTBETRIEB

Freitag, 14. Juni 2024

19:00 Uhr Eröffnung des Weinfestes durch Weinprinzessin „Julia II.“
Festbetrieb mit All4Musik

Samstag, 15. Juni

15:00 Uhr Das „Café im Rathaus“ erwartet Sie mit Kaffee und hausgemachten Kuchen
19:00 Uhr Festbetrieb mit „Die Stammheimer“

Sonntag, 16. Juni

10:00 Uhr Ökumenischer Open-air-Weinfestgottesdienst
11:00 Uhr Fränkisches Mittagessen am Weinfestplatz
13:15 Uhr Abholung der Weinprinzessin
14:00 Uhr Blaskapelle Altmannshausen
Original fränkische Unterhaltungsmusik ohne Verstärker
15:00 Uhr Traditionelle Glatzenprämierung
17:00 Uhr Stimmungsvoller Ausklang mit „Duo Con Brio“

Sanierung der Historische Stadtmauer im Bereich der südlichen Anlage

Im Juni 2024 beginnen die Sanierungsarbeiten an der historischen Stadtmauer im Bereich des Südrings. Die Maßnahme wird vermutlich Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein. Das Vorankommen der Arbeiten ist dabei von der Wetterlage und den Witterungsbedingungen abhängig.

Bitte beachten Sie, dass es rund um die Sanierungsarbeiten zu Einschränkungen in der Nutzung des Südrings kommen kann. Wir bemühen uns, die Behinderungen so kurz und gering wie möglich zu halten und hoffen auf Ihr Verständnis.

Bei Fragen zur Maßnahme können Sie sich an das technische Bauamt der Stadt Dettelbach wenden unter bautechnik@dettelbach.de oder telefonisch unter 09324 / 304-138.

Bauamt

Stadt Dettelbach

Andere Behörden und Einrichtungen

Familien unterwegs - Samstag, 15.06.2024

„Versprochen ist versprochen?! - Das Geheimnis der Dettelbacher Wallfahrtsgeschichte“

Von Marktbreit / Kitzingen / Brück geht es mit dem Fahrrad / Bobbycar / Laufrad oder zu Fuß auf den Weg

nach Dettelbach. Unterwegs gilt es gemeinsam das Geheimnis der Dettelbacher Wallfahrtsgeschichte

genauer zu erkunden.

Programm:

Am Vormittag: Verschiedene Wege nach Dettelbach.

Ab 13:00 Uhr Ankommen an der Wallfahrtskirche: Stärkung mit Würstchen und Brötchen.

14:00 Uhr Ökumenischer Familiengottesdienst in der Wallfahrtskirche

15:00 Uhr Kaffee und Kuchen, Aktionen für die Kinder, Gemeinschaftszeit und Ausklang

17:00 Uhr Ende

Wegstrecken:

Wanderung ab Brück (ca. 3,3 Km Länge)

Kinderwagen- und Laufradtauglich - Start: 11:30 Uhr am Spielplatz am Krautacker (Krautackerweg, Brück)

Bobbycar-Piste (ca. ca. 250m Länge)

Nutzbar ab 12:30 Uhr - Wallfahrtsweg Dettelbach

Wanderung ab Kitzingen über Etwashausen und Mainsondheim (9km - 1Km)

Start: 10:00 Uhr Kitzingen Kreuzkapelle (9Km), ca. 11:15 Fähre Albertshofen (5Km), 12:50 Uhr Fähre Mainsondheim (1Km)

Fahrradroute ab Marktbreit über Marktsteft, Kitzingen und Mainstockheim (20Km - 5Km)

Start: 11:00 Uhr Marktbreit am Kranen (20Km), 11:30 Uhr Marktsteft am alten Hafen (15Km), 12:00 Uhr Kitzingen Kreuzkapelle (9Km), 12:30 Uhr Mainstockheim (5 Km)

Zur besseren Planung freuen wir uns über eine Anmeldung.

Weitere Informationen und Anmeldung unter wuerzburg.eheundfamilienseelsorge.de

Eine Veranstaltung des pastoralen Raum Kitzingen in Kooperation mit der kja Mainfranken, der evangelischen Familienarbeit und der Ehe- und Familienseelsorge Region Würzburg/Kitzingen

Agentur für Arbeit Würzburg
Pressestelle
Schleißhausstraße 9
97072 Würzburg

Telefon: 0931 7949 481
E-Mail: Wuerzburg.PresseMarketing@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Präsenzveranstaltungen im Juli 2024

Thema	Referent/in / Ort	Datum	Uhrzeit
Abi und dann? Wege nach dem Abitur (Anmeldung: 0931 7949 202 oder wuerzburg.biz@arbeitsagentur.de)	Herr Ziegler Studien- und Berufsberater	4. Juli	15.00 – 16.00 Uhr
Freiwilligendienste – Das Plus im Lebenslauf (Anmeldung: 0931 7949 202 oder wuerzburg.biz@arbeitsagentur.de)	Frau Albrecht Wohlfahrtsverband "Der Paritätische"	11. Juli	15.00 – 16.00 Uhr
Tag der Ausbildung: Vorstellung der Ausbildungs- und Studiengänge bei der der Agentur für Arbeit im Rahmen eines vielfältigen Programmes (keine Anmeldung erforderlich)	Team Ausbildung	25. Juli	16.00 – 19.30 Uhr
Schnuppertag für die Ausbildung zur/zum Fachangestellten für Arbeitsmarktdienstleistungen bei der Agentur für Arbeit Würzburg (Anmeldung: 0931 7949 454)	Frau Katzorek Ausbildung und Qualifizierung	30. Juli	09.00 – 14.30 Uhr

Online-Veranstaltungen im Juli 2024

Thema	Referent/in	Datum	Uhrzeit
Erste Schritte mit ChatGPT & Co. Für den Einsatz in Beruf und Alltag	Herr Auer Karriereberater, Coach	2. Juli	09.30 – 11.30 Uhr
Resilienz – Krisen bewältigen und gestärkt herausgehen	Frau Schmitt Karriereberaterin und Coachin	2. Juli	15.30 – 17.00 Uhr
Erfolgreiche Bewerbungsschreiben und Tipps für das Vorstellungsgespräch	Frau Brückner Beauftragte für Chancengleichheit	9. Juli	15.30 – 17.00 Uhr
Die Zukunft gehört dir! Jetzt einen Berufsabschluss nachholen	Frau Schulze Business Coachin	11. Juli	10.00 – 11.00 Uhr
Tipps für den Wiedereinstieg	Frau Brückner Beauftragte für Chancengleichheit	16. Juli	15.00 – 16.00 Uhr
Menschenkenntnis für zielgerichtete Kommunikation	Frau Schmitt Karriereberaterin und Coachin	17. Juli	15.30 – 17.00 Uhr
Wir und unser Kind – als Eltern die Berufswahl unterstützen	Herr Meerstedt; Herr Döll Berufsberater	24. Juli	17.30 – 18.30 Uhr
Information über Neuerungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Fachkräftegewinnung aus dem europäischen und nichteuropäischen Ausland	Frau Koch, Frau Sommer, Herr Müller Arbeitgeber-Service	25. Juli	09.00 – 10.00 Uhr

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen sowie die Einwahllinks (Skype for business) unter:
<http://www.arbeitsagentur.de/veranstaltungen> oder www.angeklickt-durchgeblickt.de



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Würzburg

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarreiengemeinschaft
Maria im Sand

Büro Dettelbach Tel. 09324- 98 13 98
Wallfahrtsweg 18, 97337 Dettelbach
Verwaltungsbüro Kitzingen Tel. 09321- 71 77
Obere Kirchgasse 7, 97318 Kitzingen
Email: pastoraler-raum.kitzingen@bistum-wuerzburg.de

Bibergau

So. 16.06. 10.30

Mi. 19.06. 18.00

**Messfeier mit Taufe
Rosenkranz**

Dettelbach

Sa. 15.06. 14.00

So. 16.06. 10.30

Do. 20.06. 18.00

**Ökum. Familiengottesdienst zur
Familienwallfahrt in der Wallfahrtskirche
Wallfahrtsmesse in der Wallfahrtskirche
Messfeier in der Pfarrkirche
Rosenkranz in der Wallfahrtskirche**

Euerfeld

So. 16.06. 10.30

**Wort-Gottes-Feier
an der Bruder-Klaus-Kapelle**

Mainsondheim

So. 16.06. 9.00

Do. 20.06. 18.30

**Wort-Gottes-Feier
Rosenkranz**

Neuses am Berg

So. 16.06. 10.30

**Ökumenischer Gottesdienst zum
Weinfest am Marktplatz**

Neusetz

Sa. 15.06. 18.30

Do. 20.06. 18.30

**Messfeier
Messfeier**

Schnepfenbach

Mi. 19.06. 18.30

Messfeier

STAATLICHE BERUFSSCHULE
KITZINGEN-OSCHENFURT

10. Juli 2024 | 15:30 Uhr
**Berufsschule
in Ochsenfurt**

Florist/Floristin

**AUSSTELLUNG DER
ABSCHLUSSPRÜFUNGSARBEITEN**

www.bs-kt-och.de

Pestalozzistraße 4, 97199 Ochsenfurt

Einladung zum Gedenkgottesdienst
für Pfarrer Erich Seitz

Am 31. Mai ist im Alter von 87 Jahren unser ehemaliger Pfarrer i. R. Erich Seitz verstorben. Von 1999 bis zu seinem Ruhestand 2002 war er in unseren drei Pfarreien Bibergau, Effeldorf und Euerfeld als Pfarrer tätig. Auch in seinem Ruhestand gestaltete er noch viele feierliche Gottesdienste bei uns und engagierte sich bis zu seinem Wegzug nach Würzburg im Jahr 2020 aktiv in der Seelsorge und Seniorenarbeit.

In Erinnerung an sein segensreiches Wirken findet
am Sonntag 23. 6. um 10.30 Uhr
in der Euerfelder Pfarrkirche
ein Gedenkgottesdienst statt.





Evangelische Pfarrei Dreieinigkeits Dettelbach

Mit den Kirchengemeinden Schernau,
Neuses, Buchbrunn und Mainstockheim



Wochenspruch: „Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.“
Lukas 19,10

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

So, 16.06.

09:30 Mainstockheim, Gottesdienst zur Jubiläumskonfirmation mit Abendmahl, Pfrin. Bromberger

Kein Gottesdienst in Dettelbach!

10:00 Neuses, ökumenischer Weinfestgottesdienst auf dem Rathausplatz mit Th. Kram und U. Vogel, Musik durch Posaunenchor

Di, 18.06.

14:00 Schernau, Feierabendkreis zum Thema „Vierbeiner – Haustier oder Familienmitglied mit Seele“, Infos vom Tierheim und der Katzenhilfe

Mi, 19.06.

Präparanden-Kurs, Den Schwanberg kennenlernen ab 16:30 Beginn am Schwanberg

Do, 20.06.

14:30 Dettelbach, Andacht in Seniorenresidenz

16:00 Mainstockheim, Gottesdienst im Seniorenheim mit Prädikant Goblirsch

So, 23.06.

14:00 Mainstockheim, Familiengottesdienst zum Kindergartenfest in der St. Jakobskirche: anschl. Kindergartenfest auf dem Kindergartenelände mit Pfrn. Bromberger u. KiGa-Team

Team und Eltern vom Erlebniskindergarten „Wiesenhüpfen“ und Kirchenvorstand Schernau laden herzlich ein zum

Kindergarten- und Gemeindefest Schernau, 23. Juni

im Gartengelände unseres Kindergartens, Schloßstr. 13

Singen bewegt und befreit

10:00 Familiengottesdienst
11:30 Mittagessen
14:15 Aufführung der Kinder danach Kaffee und Kuchen
15:30 Speisen vom Grill
17:30 Festende mit Abbau

Für Kinder gibt es eine Spielstraße (XXX-Jahre, „heißer Draht“)

Kirchliche Einrichtung Das Team des Kirchenvorstandes Schernau

Herzliche Grüße von

Pfarrer Ulrich Vogel und Pfarrerin Doris Bromberger

Evang.-Luth. Pfarrei Dreieinigkeits-Dettelbach

Pfarrstelle 1: Pfr. U. Vogel für Schernau, Neuses mit Dettelbach: Schloßstraße 5, 97337 Dettelbach, Tel. 09324-735, Homepage: www.dreieinigkeits-dettelbach-evangelisch.de, pfarramt.dreieinigkeits-dettelbach@elkb.de



Evangelische Kirchengemeinde Albertshofen mit Mainsondheim

Kirchstraße 37, 97320 Albertshofen

Tel. 09321-31612, Pfarrer Gölkel Tel. 09321-360801

E-Mail: pfarramt.albertshofen@elkb.de

Homepage: www.albertshofen-evangelisch.de

Wochenspruch:

3. Sonntag nach Trinitatis

Der Menschensohn ist gekommen, um zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.
Lukas 19, 10

Freitag, 14.06. 2024

15.00 Uhr Präparanden-Kurs'25 /Gr.2

Samstag, 15.06. 2024

18.00 Uhr Gottesdienst in Mainsondheim

Predigttext: Lukas 15, 1-3.11b-32

Sonntag, 16.06. 2024 – 3. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr Gottesdienst in Albertshofen

Dienstag, 18.06. 2024

15.30 Uhr Präparanden-Kurs'25 / Gr.1

Mittwoch, 19.06. 2024

19.00 Uhr Sitzung des Kirchenvorstands

– Öffentlicher Teil (bis 20.30 Uhr)

Freitag, 21.06. 2024

15.00 Uhr Präparanden-Kurs'25 /Gr.2

Gottesdienste in Albertshofen (Kirche) immer live mithörbar unter Tel. 0821-329 10 825.

„Gute-Nachricht-Telefon“, immer dienstags mit einem neuen Beitrag. Tel. 09321-3 888 578.

Bürozeiten Pfarramt Albertshofen:

dienstags u. freitags von 8-15 Uhr.

Herzlich grüßt Sie **Pfarrer Otto Gölkel**

MenschenGesangVerein

(früher: Men Go Vocal)

A-capella Konzert in der Stadtpfarrkirche Dettelbach

17.08.24 | 20 Uhr

Musikalische Streifzüge eines Vokal Ensembles aus Ingolstadt | eine Reise durch viele Epochen der Musikgeschichte von der Renaissance bis zu modernen Pop-Arrangements | ein spannender Mix aus Tradition und Aktualität

Eintritt: frei – Spenden erwünscht!

Vereine



DER KINDERGARTEN
WICHTELLAND EUERFELD
LÄDT HERZLICH EIN ZUM

Sommerfest 2024

AM SONNTAG, 30. JUNI 2024
VON 11:30 BIS 18:00 UHR
AUF DEM GELÄNDE DES 1. FC EUERFELD

WIR FEIERN
50-JÄHRIGES JUBILÄUM

- um 10:30 Uhr Kinderkirche & Wortgottesdienst
- ab 11:30 Uhr Mittagessen mit Gyros, Braten, Bratwurst, Käsespätzle, Pommes und Salat
- ab 13:30 Uhr Kaffee und Kuchen
- ab 14:30 Uhr Aufführung der Kinder
- ab 15:30 Uhr Spielstraße für die Kinder

Festzeitung mit Gewinnspiel

Wichtelland
KINDERGARTEN EUERFELD

1. FCN Fanclub Weinfranken Dettelbach 1993 e.V.

Fahrt mit der Museumsbahn durch die Fränkische Schweiz am 16.06.2024:

Die Abfahrtszeiten für die **Busfahrt in die Fränkische Schweiz** am Sonntag, den **16.06.2024**, sind wie folgt:

07.55 Euerfeld, 08.00 Schernau, 08.05 Brück, 8.15 Dettelbach

Weitere Infos unter: www.fcn-weinfranken.de



Sommerfest

Kindergarten Mainsondheim

Wann: 15.06.2024
Wo: Hinter dem Sportheim



Kaffee & Kuchen
Essen & Getränke

Spielstraße
Hüpfburg

Schauübung der FFW Mainsondheim

Sa. 22.06.2024 ab 15:00 Uhr, am Feuerwehrhaus

- Ausstellung Fahrzeuge
- Infostand
- Essen vom Grill
- Kaffee und Kuchen
- Wasserspielplatz

Es freut sich auf Ihren Besuch ihre

Freiwillige Feuerwehr Mainsondheim

Liebe Senioren!

Herzliche Einladung zu unserem Sommerfest am Dienstag den **18.06. Um 14 Uhr im Garten Cafe Achtmann.**

Wer mit dem Bürgerbus fahren möchte, bitte bei Herbert Schneider Tel. Nr. 3433 anmelden.

Wir möchten einen schönen Nachmittag mit Euch verbringen und freuen uns auf Euer Kommen.

Seniorenkreis Team Dettelbach



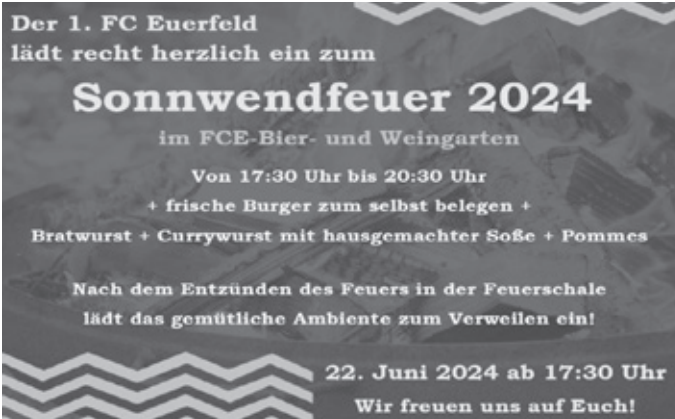
**Wir fahren am
Mittwoch 26. Juni 2024
in die Therme Bad Staffelstein
Abfahrt um 14:00 Uhr**
an der Wallfahrtskirche Dettelbach.
Jeder ist herzlich willkommen.

Verbindliche Anmeldung und Auskunft:
Marianne Schilling, Tel.:09324-2614

Einladung

Das Brücker **Johannisfeuer** brennt wieder am
Freitag den 21.06.24 ab 18.00 Uhr
im Wengert Molitor.
Dazu sind alle herzlich eingeladen.
Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Über Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft
des **Obst- und Gartenbauvereins Brück**



Der 1. FC Euerfeld
lädt recht herzlich ein zum

Sonnenwendfeuer 2024

im FCE-Bier- und Weingarten
Von 17:30 Uhr bis 20:30 Uhr
+ frische Burger zum selbst belegen +
Bratwurst + Currywurst mit hausgemachter Soße + Pommes

Nach dem Entzünden des Feuers in der Feuerschale
lädt das gemütliche Ambiente zum Verweilen ein!

22. Juni 2024 ab 17:30 Uhr
Wir freuen uns auf Euch!

Serenade im Hof

Der Singkreis Euerfeld lädt ein am **15. Juni 2024 um 20 Uhr zur Serenade im Hof**
Weihergasse 3 in Euerfeld.

Bitte Sitzgelegenheit, Getränke und Snacks selbst mitbringen. Wir machen die Musik dazu. Bei Regen fällt die Serenade aus.

Einladung Johannisfeuer Dettelbach

Herzliche Einladung zum Johannisfeuer der Handballabteilung des TV Dettelbach.
Am **Samstag, 22.06.2024 ab 19:00 Uhr** –
Am **Handballplatz** an der **Mainlände**.
Für Speisen & Getränke ist gesorgt.
Bitte keine Anlieferung oder Ablage von Brennholz am Feuerplatz.
TV Dettelbach – Handball

Ü59-Treffen Juni

Herzliche Einladung zum Ü59-Treffen
am Dienstag, 18.06.2024 um 14.00 Uhr
in das Pfarr- und Jugendheim Effeldorf.
Kirchenverwaltung und Gemeindeteam

Anzeigen



HOLMER
IMMOBILIEN

**Thomas Holmer**

Immobilienmakler u. -verwalter (gepr. DFI)
Betriebswirt (staatl. gepr.)

97337 Dettelbach b. Würzburg
fon: 0 93 24 - 8 67 46 84 | mobil: 01 71 - 5 40 35 60
mail: kontakt@holmer.immo

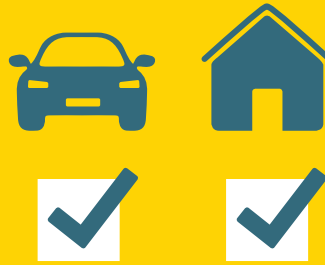
www.holmer-immobilien.de

- ✓ Miet- u. Kaufobjekte
- ✓ Meine FMVU*
- ✓ Energieausweise
- ✓ Beratung zur Barrierefreiheit
- ✓ Immobilien-Bewertung
- ✓ Immobilienverwaltung
- ✓ Traumimmobilien

....schon mal über
Barrierefreiheit
nachgedacht?

* ausführliche Infos auf meiner Homepage,
meine neueste Aktionskarte oder persönlich

**Ihr Auto und Ihr Zuhause
sind bestens abgesichert.**



**Und Sie und
Ihre Familie?**



Wenn es um Absicherung geht,
sollten Sie nicht nur an Ihre vier
Räder und Ihre vier Wände denken.
Denken Sie auch mal an sich und
Ihre Lieben.

Ob für das Wohl Ihrer Gesundheit,
Alters- oder Pflegevorsorge, Arbeits-
kraft- oder Hinterbliebenenab-
sicherung – wir sind jederzeit für
Sie da und beraten Sie gerne.

**Vertrauensfrau
Sigrid Apfelbacher**

Tel. 09324 9817936

sigrid.apfelbacher@hukvm.de

Josef-Kram-Str. 4

97337 Dettelbach

Öffnungszeiten finden Sie unter
huk.de/vm/sigrid.apfelbacher



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

BEGEHBARE DUSCHE
in 24 Stunden

BIS ZU 100% FÖRDERUNG *ab Pflegegrad 1



**BADELIX
WÜRZBURG**



✓ Kostenlose Vorort-Beratung

ga@badelix.de 09305-9290536

**Unsere
Produktpalette:**

- **Schwefelarmes Heizöl**
Für effizientes, wirtschaftliches
und umweltchonendes Heizen
- **Premium-Heizöl**
Optimiert die Verbrennung
in Ihrer Heizungsanlage
und erhöht die Lagerstabilität
des Heizöls
- **Dieseldkraftstoff mit Additiv**
- **Additive wie Fludstop,**
Kälteschutz für Heizöl
- **Öl-Aufsaugmittel**



HEIZÖL

Philipp Haupt

Inh. Barbara Haupt

VOLKACH

09381/2452

DIESEL

**Ihr Partner,
der Sie auch morgen
zuverlässig betreut!**

Maler- und Verputzergeschäft

ERNST NUSS GmbH



Maler - Verputzer
Vollwärmeschutz - Altbausanierung

**IHR KOMPETENTER
PARTNER!**

MAINSTOCKHEIM, ALBERTSHOFEN, TEL. 65 09

Erste KunstgARTentage Rottendorf

Am 29. und 30.06. finden die ersten offenen KunstgARTentage statt, mit denen die Künstlergruppe KuS Rottendorf in eine Freiluft-Galerie verwandelt. Die Kulturschaffenden laden herzlich dazu ein, sich ihre Werke bei und mit den Künstlern anzusehen: Malerei und Bronzeskulpturen bei Sabine König, meditative Malerei und Unikatschmuck bei Almut Dröge, Kreide-, Aquarell- und Acryltechniken bei Gertrud A. Heller, expressionistische Malerei bei Janet Schuchardt, starke Grafiken und ausdrucksstarke Aquarelle bei Anke Schneider, Autorenlesungen von Corina Kölln sowie formale Fotografie und spannende Videos bei Jens Müller und Jasper Zevering. Eine schöne Gelegenheit, Kunstgenuss mit einem sommerlichen Spaziergang in der Gemeinde zu verbinden. Die Künstler stehen gerne Rede und Antwort und freuen sich auf ihre Gäste. Die Adressen der Ausstellungsorte sind dem Begleitblatt der Ausstellung zu entnehmen. **Der Eintritt ist frei. Die Künstler öffnen ihre Tore am Samstag, den 29.06., von 14:00 bis 19:00 Uhr und am Sonntag, den 30.06., von 11:00 bis 17:00 Uhr, bei jedem Wetter.**



Sehr geehrte Vereinsvorstände und Vereinsmitglieder,

falls Sie in nächster Zeit im BLÄDDLE eine Anzeige veröffentlichen möchten, welche größer als die für Vereine kostenfreie Größe 90x50 mm ist, senden Sie uns bitte direkt **Ihre Rechnungsadresse und Anzeige im korrekten Format zu.**

Geben Sie zudem bitte ausdrücklich den **Hinweis** auf das **gewünschte Anzeigen-Endformat** an!

Auf diese Weise sind wir klar informiert und passen nicht standardmäßig Ihr Anzeigenformat an die kostenfreie Größe an.

Ihr Team von Scholz Druck

CARTECK GARAGENTORE

Mit zertifizierter Einbruchhemmung "RC 2"

TECKENTRUP
DOOR SOLUTIONS

ab **1099€**

+ Gratiszubehör Ihrer
Wahl im Wert von
bis zu 102 €

Aktionszeitraum
bis Mai 2024

BSM
GARAGENTORE und ZAUNANLAGEN

ZÄUNE ANTRIEBE TÜREN
TORE SICHTSCHUTZ

www.wunschzaun.de
Tel: 0 93 24 / 97 96 68